

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen  
Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe im Geltungsbereich der Engeren  
Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung  
der Sanspareil-Gruppe**

Anlage

1 Lageplan M 1 : 5.000 vom 08. Oktober 1987

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe, aus dem Brunnen Schlötmühle, Markt Wonsees, Landkreis Kulmbach, erlässt das Landratsamt Kulmbach gemäß § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), folgende vorläufige Anordnung als

**Allgemeinverfügung**

1. Vorläufige Anordnung

Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Lageplan vom 08. Oktober 1987 (Maßstab M 1 : 5.000) als Engere Schutzzone dargestellten Flächen liegen, ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost mit sofortiger Wirkung verboten.

2. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Entschädigung und Ausgleich

3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.

3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch

verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

#### 4. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG sowie Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

#### 5. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

### **Gründe:**

1. Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe, Landkreis Kulmbach, wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 08. Oktober 1987 ein Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Wonsees festgesetzt. Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 38 vom 14. Oktober 1987 bekanntgemacht. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung enthält keine Bestimmungen, die das Ausbringen von Wirtschaftsdünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 war bisher die natürliche (organische) Düngung und Nutzung lediglich im Fassungsbereich verboten. Weiterhin war bisher nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1.2 der geltenden Schutzgebietsverordnung die Lagerung organischer Düngstoffe, die offene Lagerung von Mineraldünger und Überdüngung im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Nr. 1 dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit IMS vom 02.01.1992 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das

Landratsamt Kulmbach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende vorsorgliche Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall eine wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der höchsten Prioritätsstufe festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine Überprüfung des bestehenden Schutzgebietes sowie eine Anpassung der geltenden Schutzgebietsverordnung erforderlich sind.

Des Weiteren wurde das Staatliche Gesundheitsamt Kulmbach um Stellungnahme aus seuchenhygienischer Sicht gebeten. Um eine Gefährdung der Verbraucher zu minimieren, wird das Wasser aus dem Brunnen Schlötmühle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe bereits mittels einer UV-Anlage desinfiziert. Ein Düngeverbot wurde daher für sinnvoll erachtet.

2. Das Landratsamt Kulmbach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Nach aktueller Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Anordnungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG erst Recht möglich sind, wenn ein Wasserschutzgebiet bereits besteht, die bisherigen Festsetzungen aber unzureichend sind, um so der Behörde eine rasche und flexible Reaktion zu ermöglichen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Verordnungsgeber nicht vorauszusehen waren.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem - soweit möglich - intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu

begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers - insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet - ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. .... vom ..... 2018 für den Landkreis Kulmbach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, (Datum)  
Landratsamt Kulmbach

Limmer  
Oberregierungsrätin